

WAS ÄNDERT SICH DURCH DIE NOVELLE DES HOCHSCHULGESETZES VOM 16. JULI 2010 - IN BEZUG AUF LANGZEITSTUDIENGEBÜHREN

1. Durch die Novelle des Hochschulgesetzes vom 16. Juli 2010 hat sich der Gesetzestext - § 112 Gebühren bei Regelstudienzeitenüberschreitung - folgendermaßen geändert:

Absatz 4 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 bis 5 ersetzt:

Die Gebühr kann auf Antrag im Einzelfall erlassen werden, wenn der oder die Studierende die Überschreitung der Regelstudienzeit nicht zu vertreten hat. Der oder die Studierende hat ein Überschreiten in der Regel nicht zu vertreten bei

1. Studienzeitverlängernden Auswirkungen aufgrund der Belastung als Leistungsathlet oder Leistungsathletin im A- oder B-Kader, als national oder international herausragender Nachwuchsmusiker oder Nachwuchsmusikerin oder als Träger oder Trägerin eines nationalen oder internationalen Kunstpreises,
2. Studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung,
3. Studienzeitverlängernden Folgen als Opfer einer Straftat.

Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Gebührenerhebung aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für die Studierenden eine unzumutbare Härte darstellen würde. Eine **unzumutbare Härte** liegt in der Regel vor bei einer wirtschaftlichen Notlage in zeitlich unmittelbaren Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung.

Zum Antrag auf das Hinausschieben der Gebührenpflicht - Langzeitstudiengebühren gemäß § 112 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist ein **Nachweis über die Zulassung zur Abschlussprüfung (Näheres auf dem Formblatt „Antrag auf Hinausschieben der Gebührenpflicht – Langzeitstudiengebühren“)** sowie über die **Erbringung aller weiteren Studienleistungen** beizufügen.

Kontakt: Stefanie Engelke

Telefon: 03943 / 659 – 114
Fax: 03943 / 659 – 109
Mail: sengelke@hs-harz.de